

Erläuterungen zur Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Dezember 2018

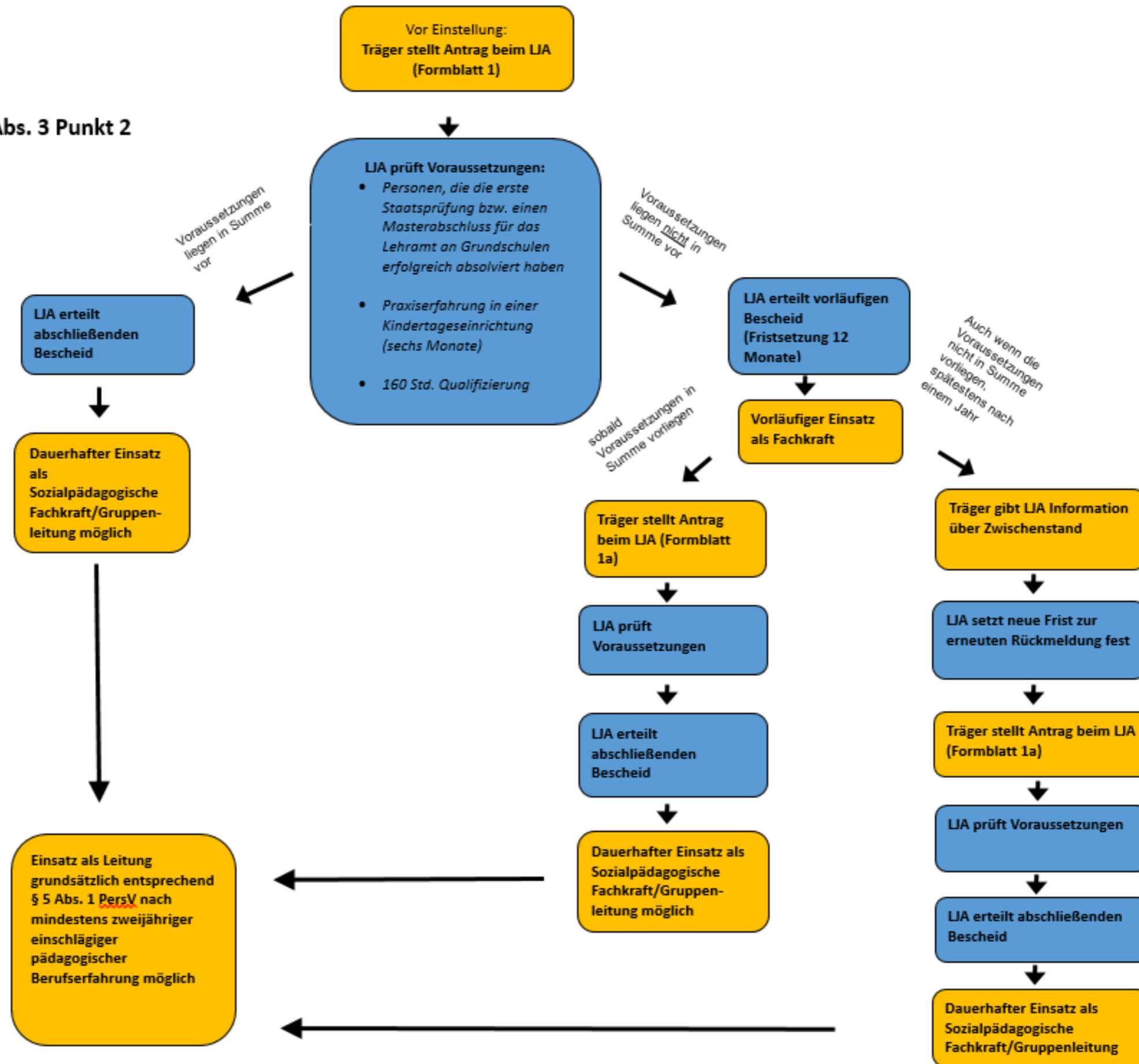
§	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
§ 1 Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher</b></li> <li>• <b>staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen</b></li> <li>• <b>staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen</li> <li>• Gruppenleitungsaufgaben können direkt übernommen werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz)</li> <li>• Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)</li> </ul>

§	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
§ 1 Abs. 2: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen</b></li> <li>• <b>staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen</li> <li>• Gruppenleitungsaufgaben können direkt übernommen werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz)</li> <li>• Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)</li> </ul>

§	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<p><u>§ 1 Abs. 3 Punkt 1:</u></p> <p><b>AbsolventInnen von:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erziehungswissenschaften (1-Fach BA, Master, Diplom)</b></li> <li>• <b>Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik (ohne staatliche Anerkennung)</b></li> <li>• <b>Rehabilitationspädagogik</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• soweit noch nicht vorhanden sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder einer anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen</li> <li>• Gruppenleitungsaufgaben können nach Erbringung der erforderlichen Praxiserfahrung übernommen werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz)</li> <li>• Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)</li> </ul>

§	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<p>§ 1 Abs. 3 Punkt 2:</p> <p><b>Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Einsatz der Person muss der Träger einen vorläufigen oder unbefristeten Bescheid des Landesjugendamtes einholen (siehe Verfahrensablauf)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie (Umfang mind. 160 Stunden)</li> <li>• Insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung</li> <li>• Qualifizierungsmaßnahme sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen</li> <li>• Gruppenleitungsaufgaben erst nach der Praxiszeit (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) und Bescheinigung vom LJA</li> <li>• Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)</li> </ul>

## Verfahrensablauf zu § 1 Abs. 3 Punkt 2



Erläuterungen zur Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Dezember 2018

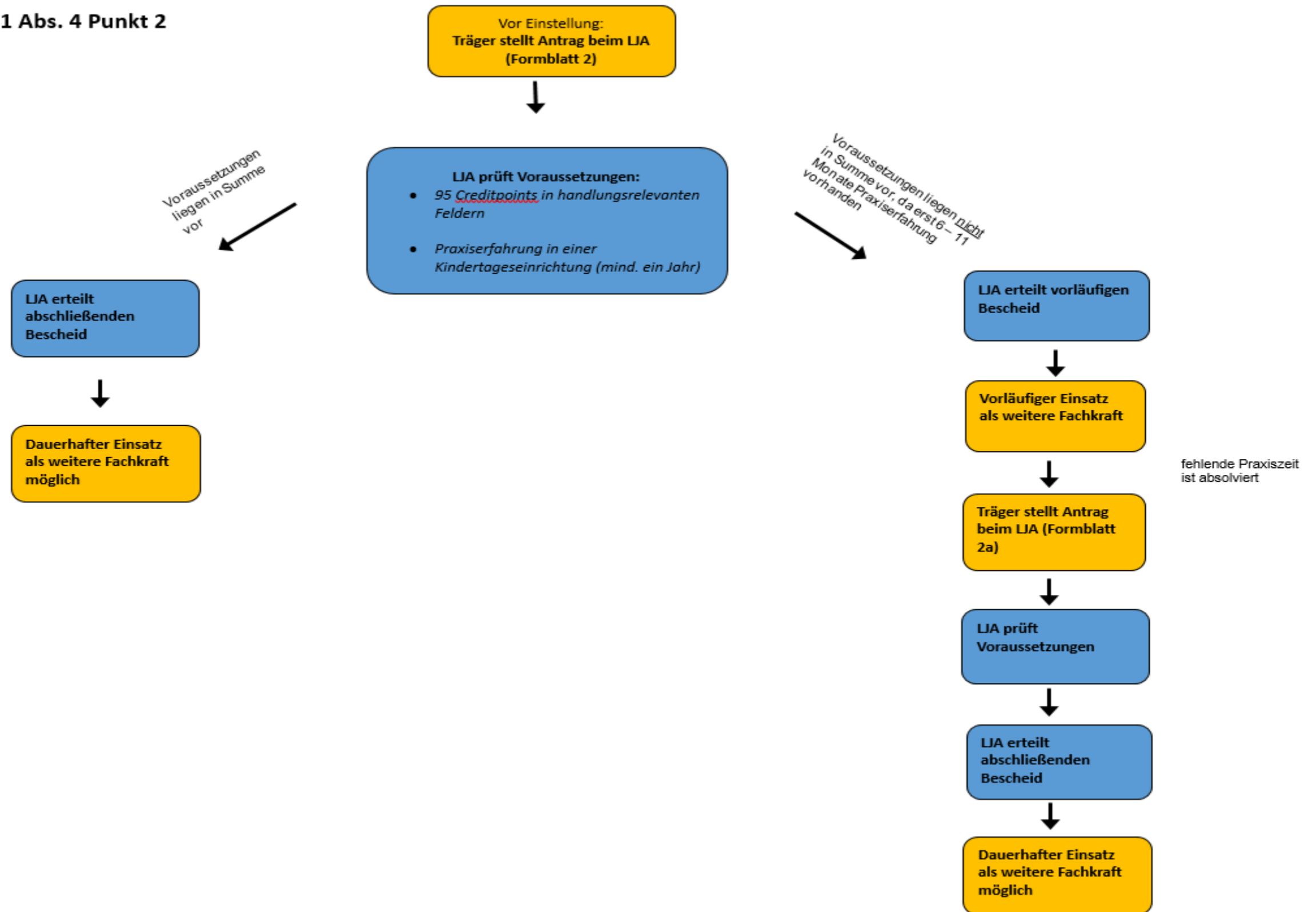
§	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<p><u>§ 1 Abs. 3 Punkt 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personen, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über erforderliche deutsche Sprachkenntnisse (Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens)</li> <li>• Nachweis über die Feststellung durch die Bezirksregierungen, dass die Qualifikation und Erfahrung der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und die Bezirksregierung im Rahmen dieser Bescheinigung einen partiellen Zugang zur Berufstätigkeit als Erzieherin oder Erzieher in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen gewährt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen</li> <li>• Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)</li> </ul>

§	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<u>§ 1 Abs. 4 Punkt 1:</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz als weitere Fachkraft</li> <li>• Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).</li> </ul>

§	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<p><u>§ 1 Abs. 4 Punkt 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personen, die mindestens 95 Creditpoints (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Einsatz der Person muss der Träger einen vorläufigen oder unbefristeten Bescheid des Landesjugendamtes einholen (siehe Verfahrensablauf)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 95 Creditpoints in mindestens drei der folgenden Studieninhalte. Die Studieninhalte des ersten Spiegelstrichs müssen zwingend enthalten sein:</li> <li>• Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung</li> <li>• Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern</li> <li>• (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie</li> <li>• Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion</li> <li>• Reflektion und (Selbst-) Evaluation</li> <li>• Mindest. sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Noch zu erbringende Praxiserfahrung (höchstens sechs Monate), insgesamt muss eine einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorliegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz als weitere Fachkraft</li> <li>• Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).</li> </ul>

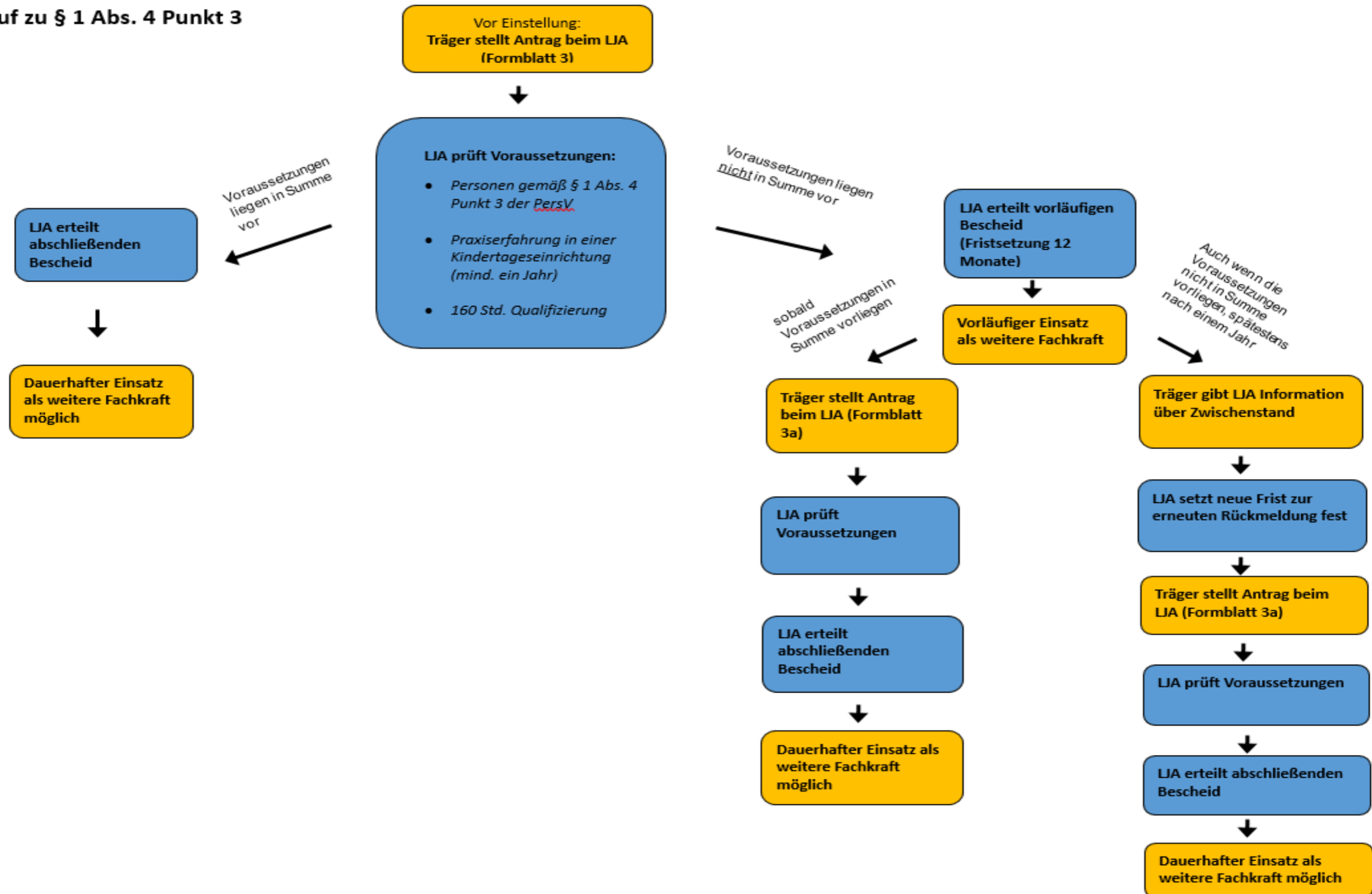


## Verfahrensablauf zu § 1 Abs. 4 Punkt 2



§	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
<p><u>§ 1 Abs. 4 Punkt 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Einsatz der Person muss der Träger einen vorläufigen oder unbefristeten Bescheid des Landesjugendamtes einholen (siehe Verfahrensablauf)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss vor mehr als vier Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Noch zu erbringende Praxiserfahrung (1-12 Monate), insgesamt muss eine einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorliegen</li> <li>• Qualifizierung im Umfang mind. 160 Stunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz als weitere Fachkraft</li> <li>• Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).</li> </ul>

### Verfahrensablauf zu § 1 Abs. 4 Punkt 3



§	Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Landesjugendamt	Anforderungen		Einsatzmöglichkeiten des Trägers in der Praxis
		Voraussetzung vor Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen, falls nicht schon vorhanden	
§ 1 Abs. 5: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Einsatz der Person muss der Träger einen vorläufigen oder unbefristeten Bescheid des Landesjugendamtes einholen (siehe Verfahrensablauf)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich pädagogische Ausbildung</li> <li>• Insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder einer anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifizierung im Umfang von mind. 160 Stunden. Die Fortbildung soll i.d.R. innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz als weitere Fachkraft</li> <li>• Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).</li> </ul>

## Verfahrensablauf zu § 1 Abs. 5

